

Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes Harriesstrasse vom 17. Oktober 1986

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet Harriesstraße vom 6. Juli 1989

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch das Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.1985 (GVObI. Schl.-H. S. 123) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 22.05.1986 die folgende Satzung erlassen:

Aufgrund des § 172 i. V. m. § 237 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVObI. Schl.-H. 1987 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 20. April 1989 die folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung für das Gebiet Harriesstraße gilt für die nachstehend genannten Gebäude:
Harriesstraße Nr. 1 bis Nr. 44
Königsweg Nr. 54 und Nr. 53-59
Papenkamp Nr. 28 bis Nr. 44
2. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Zusätzlich vom Denkmalschutz erfasste Gebäude sind im Übersichtsplan nachrichtlich besonders gekennzeichnet.

§ 2 Erhaltungsgründe

Der Geltungsbereich umfasst einen geschlossenen Straßenraum, der durch die Blockrandbebauung Harriesstraße und der Bebauung Papenkamp bzw. Königsweg gebildet wird. Dies ist ein charakteristisches Beispiel für den Mietwohnungsbau gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Kiel. Das unverwechselbare Erscheinungsbild des Straßenraumes wird sowohl durch das Material der Fassaden als auch durch die besonders ausgeprägte Gefällesituation bestimmt.

§ 3 Genehmigungspflicht

1. Zur Wahrung des Erscheinungsbildes bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung sowie die Nutzungsänderung der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen baulichen Anlagen oder der Teile von baulichen Anlagen, wie z. B. Einfriedigungen und Freitreppen der Genehmigung nach § 172 BauGB.
2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage
 1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt bestimmt oder für das Stadtviertel, Plätze und Straßenräume gestaltprägende Bedeutung hat oder
 2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer oder denkmalwürdiger Bedeutung, insbesondere unter ortsspezifischer Betrachtung ist.
3. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer ohne Genehmigung eine bauliche Anlage oder Teile von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung abbricht oder ändert (§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 , - DM geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 30.07.1986 die Genehmigung gem. § 39 Abs. 1 S. 3 BBauG erteilt. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel - Stadtplanungsamt - geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen

Kiel, den 17. Oktober 1986

Kiel, den 06.07.1989

gez. Luckhardt
Oberbürgermeister

Anm:

Die Bekanntmachung in den KN erfolgte am 23.10.1986

Die Bekanntmachung der 1.Nachtragssatzung erfolgte am 27.07.1989

